



Wenn Sie diese Hinweise und Regeln beachten, helfen Sie den freilebenden Tieren und uns allen, die sich an der Natur erfreuen. Auch unseren nachfolgenden Generationen möchten wir einen gesunden Wald überlassen.

Die Stadt Chemnitz verwaltet zwei Stadtforstreviere:
Das Stadtforstrevier Zeisigwald (in Chemnitz und Umgebung)
Das Stadtforstrevier Saidenbach (im Mittleren Erzgebirgskreis)

Sitz: Techn. Rathaus
Annaberger Str. 89
09120 Chemnitz

Detaillierte Informationen können Sie den Gesetzen entnehmen:

Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG)
Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)
Sächsisches Landesjagdgesetz (SächsLJagdG)

Bei speziellen Fragen kann Ihnen der Revierförster vor Ort die beste Beratung geben.

Herausgeber

Stadt Chemnitz, Der Oberbürgermeister
Bürgermeisteramt / Grünflächenamt

Ansprechpartner

Stadt Chemnitz, Forstbehörde
über Tel. 0371 488 6710 und
E-mail: gernot.kupfer@stadt-chemnitz.de

Juni 2003

“ANSTANDSREGELN”
IM WALD.



Stadt **CHEMNITZ**

WAS BEDEUTET UNS DER WALD

DER WALD ERFÜLLT VIELE AUFGABEN:

Der Wald erzeugt nicht nur den immer wieder nachwachsenden Rohstoff Holz, er ist auch "Dienstleister" für die Umwelt (Schutzfunktion) und den Menschen (Erholungs-

funktion). Eine sehr große Gefahr für den Wald sind Waldbrände. Mit diesem Zeichen wird darauf aufmerksam gemacht, den Wald vor Bränden zu bewahren.



- 1 WALDBRANDGEFAHR**
- 2 ERHÖHTE WALDBRANDGEFAHR**
- 3 HOHE WALDBRANDGEFAHR**
- 4 HÖCHSTE WALDBRANDGEFAHR**

Bei Stufe 3 ist das Verlassen der Waldwege untersagt.
Bei Stufe 4 darf der Wald nicht mehr betreten werden.
Die Waldbrandwarnstufen werden in Erholungsgebieten, bei Forstdienststellen und Gemeinden bekannt gemacht.
Ein Waldbrand muss unverzüglich gemeldet werden:
Feuerwehr Tel. 112 oder
nächstgelegene Forstdienststelle

Rauchen und offene Feuer sind im Wald nicht gestattet. Dazu zählt selbst auch das Grillen im Uferbereich.

Autos, Motorradfahrer, Mopeds und Fuhrwerke dürfen nicht auf Waldwegen fahren, es sei denn, der Fahrer besitzt eine Sondergenehmigung des Eigentümers.

Das Radfahren ist nur auf Waldwegen gestattet. Auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen. Querfeldeinfahrten sind unzulässig.

Reiten im Wald ist nur auf ausgewiesenen und gekennzeichneten Wegen gestattet. Die Pferde müssen im Wald eine Plakette tragen (bei jeder Forstbehörde zu erwerben).



Radfahren ist nur auf Waldwegen gestattet

Wildwachsende Blumen, Kräuter, Beeren und Pilze, wenn sie nicht zu den besonders geschützten Arten gehören, darf jeder in geringer Menge für den eigenen Bedarf mit nach Hause nehmen. Ausgraben und Abschneiden von Zweigen und Bäumen ist nicht gestattet. Weihnachtsbäume und Schmuckreisig müssen beim Händler gekauft werden.

Das Betreten des Waldes während des Holzeinschlages, von Forstkulturen und Naturverjüngungen ist nicht zulässig. Jagdliche Einrichtungen (Hochsitze) dürfen nicht bestiegen werden.

Zelten im Wald ist nicht erlaubt.

Naturschutzgebiete dienen dem Schutz der Tier- und Pflanzenwelt. Hier dürfen die Wege nicht verlassen werden. Die Entnahme oder Beschädigung der Pflanzen kann mit Bußgeld belegt werden.

Besondere Rücksicht ist auf die Tiere des Waldes zu nehmen, sie leben im Wald. Vor allem in der Zeit von Anfang März bis Ende Juni, wenn die Jungtiere aufgezogen werden und im Winter, zur Notzeit für die Tiere, gehört Ihr Hund an die Leine. Fassen Sie kein Jungwild an, die Elterntiere kümmern sich dann nicht mehr um den Nachwuchs. Machen Sie um jede Wildfütterung im Winter einen großen Bogen und gehen Sie keinen Wildspuren nach.



Der Kalmusteich in Saidenbach (Ziegeleiholz) ist Lebensraum für viele Tiere und Pflanzenarten

Verursachen Sie keinen Lärm und hinterlassen Sie keinen Müll im Wald. Es sieht nicht nur unschön aus, viele Wildtiere sind dadurch schon zu Schaden gekommen, indem sie in einer Blechdose steckengeblieben sind oder eine Plastiktüte gefressen haben.



Kohlmeise



Hochsitze sind jagdliche Einrichtungen



FLIEGENPILZ



Huflattich